

**Rudergruppe Geesthacht  
von 1912 e.V.  
( RGG )**

## **Beitragsordnung**

### **I. Allgemeines**

1. Die Beitragsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erlassen und angepasst.
2. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen gemäß § 9 Abs. 1 - 4 der Vereinssatzung.
3. Die Beitragsordnung wird mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der RGG als verbindlich anerkannt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen dem Vorstand Finanzen umgehend schriftlich mitzuteilen.  
Für aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehende Nachteile oder Schäden kann der Verein nicht in Haftung genommen werden.
5. Die Beitragsordnung trifft zudem Regelungen über die Erhebung von Entgelten für die gesonderte Nutzung von Einrichtungen und beweglichen Sachen des Vereins.

### **II. Beiträge**

1. Das Beitragsaufkommen ist wesentlicher Teil der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Vereins und damit Voraussetzung für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Mitgliedern.
2. Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet die vom Verein pro Mitglied zu entrichtenden Verbandsbeiträge an den Deutschen Ruderverband ( DRV ), den Ruderverband Schleswig-Holstein ( RVSH ), den Landessportverband ( LSV ) sowie den Kreissportverband Herzogtum Lauenburg ( KSV ).

### **III. Höhe der Beiträge**

Beiträge werden wie folgt erhoben:

<u>Beitragsart</u>	<u>Nr.</u>	<u>Monat / Euro</u>
Kinder / Jugendliche aktiv	01 bis vollendetem 18. Lj.	11,00
Erwachsene aktiv	02 ab vollendetem 18. Lj.	23,00
	03 in Schule / Ausbildung	12,00
	04 im Studium	12,00
	05 im Freiwilligendienst	12,00
Ehepaar / Lebensgemeinschaft	06 beide aktiv	40,00
	07 ein Partner aktiv / ein Partner passiv	31,00
	08 beide passiv	16,00



3. Zwecks Reduzierung des Verwaltungsaufwands und der Kosten werden die Monatsbeiträge quartalsweise im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen (01.01. / 01.04. / 01.07. / 01.10.).  
Hierzu ist dem Vorstand Finanzen die entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.
4. Bei Nichteinlösung einer Beitragslastschrift durch das kontoführende Kreditinstitut haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dadurch entstehende Kosten.
5. Für jede wegen nicht oder verspätet geleisteter Zahlung versandte Mahnung ist der Verein berechtigt, dem Mitglied eine Mahngebühr von 5,00 Euro in Rechnung zu stellen.
6. Die aus den unter Ziff. 4. und 5. resultierenden Forderungen des Vereins werden dem Beitragskonto des Mitglieds belastet.
7. Im begründeten Einzelfall kann das Mitglied abweichende Zahlungsmodalitäten beantragen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

## **V. Umlagen**

1. Die Finanzierung von unvorhersehbaren Ausgaben zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Vereinsbetriebes sowie notwendige Investitionen in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen können es ggf. erforderlich machen, von allen Mitgliedern zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine angemessene Umlage zu erheben.
2. Voraussetzung für die Erhebung der Umlage ist satzungsgemäß ein Beschluss der Mitgliederversammlung.  
In dem Beschluss ist über das Volumen der Umlage und eine Verteilungsregelung innerhalb der Beitragsarten zu entscheiden.
3. Kann mit der Beschlussfassung nicht bis zur Jahreshauptversammlung abgewartet werden, lädt die / der Vorsitzende des Vorstands zu einer gesonderten Mitgliederversammlung ein.  
Mit der Einladung erhalten die stimmberechtigten Mitglieder alle notwendigen Informationen für eine sachgerechte Meinungsbildung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine beschlossene Umlage monatsanteilig zu zahlen.

## **VI. Nutzungsentgelte**

1. Die Mitglieder sind im Rahmen der zu den Arten der Mitgliedschaft getroffenen Satzungsregelungen zur Nutzung der Boote sowie der Einrichtungen des Vereins berechtigt.  
Diese im allgemeinen Sport- und Vereinsbetrieb üblichen Nutzungen sind durch den Mitgliedsbeitrag gedeckt.
2. Sofern der allgemeine Betrieb es zulässt, können darüber hinaus nach Absprache mit dem Vorstand das Vereinsgelände, der Klubraum und die Sanitäreinrichtungen von den Mitgliedern für private Veranstaltungen genutzt werden.  
Für eine solche Nutzung ist ein Nutzungsentgelt von 75,00 Euro pro Tag zu zahlen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, gegen ein nach billigem Ermessen bestimmtes Entgelt die Nutzung vereinseigener Gerätschaften durch Vereinsmitglieder zu erlauben.

